

183.000 km bei fünf
Jahre altem Pkw
belegen
Nutzungswillen

Gericht folgt
BGH-Linie
gegen Versicherer

Innerhalb von 25 km
lässt sich Sach-
verständiger finden

► Ausfallschaden

AG Augsburg kontert Einwand fehlenden Nutzungswillens

| „Wessen Fahrzeug mit fünf Jahren einen Kilometerstand von über 183.000 km aufweist, der benötigt sein Fahrzeug.“ Damit hat das AG Augsburg den Einwand fehlenden Nutzungswillens gekontert und auch den Einwand, bei einem Auto mit so hoher Laufleistung dürfe – wenn überhaupt – nur ein ganz kleiner Mietwagen angemietet werden (AG Augsburg, Urteil vom 29.08.2022, Az. 72 C 180/22, Abruf-Nr. 231306, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen). |

► Ausfallschaden

Mietwagenkosten und Verzögerung – Risiko trägt Schädiger

| Der Schädiger bzw. die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung trägt das Risiko von Zeitverzögerungen. Es ist allein Aufgabe des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung, möglichst zügig zu entscheiden, um nicht unnötige Kosten zu produzieren. Dies hat das AG Halle (Saale) im Streit um Mietwagenkosten klargestellt. |

Der Versicherer hatte im Urteilsfall ein paar Tage länger für die Zusage der Haftung dem Grunde nach gebraucht. Die Reparatur wurde erst danach begonnen. Der Versicherer meint, weil er ein Recht zur Prüfung habe, könne diese Verzögerung nicht zu seinen Lasten gehen. Soll heißen: Der Geschädigte müsse entweder sofort die Reparatur einleiten oder die Mietwagenkosten für die Wartezeit selbst zahlen. Das AG Halle (Saale) hat auf der Grundlage der BGH-Linie gegen den Versicherer entschieden, dass der Geschädigte nicht in Vorleistung treten muss (BGH, Urteil vom 08.02.2022, Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406). Der Schädiger bzw. der hinter dem Schädiger stehende Versicherer trage das Risiko von Zeitverzögerungen. Zweifellos habe der Versicherer das Recht, die Haftung zu prüfen. Der dafür benötigte Zeitrahmen gehe aber nicht zulasten des Geschädigten (AG Halle/Saale, Urteil vom 23.08.2022, Az. 97 C 509/22, Abruf-Nr. 231305, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, BULEX, Augsburg).

Wichtig | Damit liegt das AG Halle (Saale) auf der Linie der herrschenden Rechtsprechung. Manchmal muss man ja ewig auf die amtliche Ermittlungsakte zu dem Unfall warten. Das Recht dazu hat der Versicherer, aber er wartet auf sein eigenes Risiko. Ergibt sich aus der Akte dessen Einstandspflicht, gehört zum Schadenumfang auch der Ausfallschaden, der durch das Warten verursacht wurde (für mehr als 130 Tage OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, Az. I-1 U 151/06, Abruf-Nr. 070660).

► Gutachterkosten

Von wie weit darf der Schadengutachter anreisen?

| Zum „zu weit angereist“-Argument im Hinblick auf die Fahrtkosten des Gutachters gibt es zwei aktuelle Urteile – eines vom AG Köln und eines vom AG Tettmang. |

Das AG Köln sagt: Unter Berücksichtigung der regionalen Kfz-Sachverständigendichte in städtischen Gebieten kann ein Geschädigter in der Regel innerhalb einer Entfernung von 25 km einen fachkundigen Sachverständigen seines Vertrauens finden. Hält sich die einfache Fahrtstrecke in diesem Rahmen, muss der Versicherer die Fahrtkosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 27.08.2022, Az. 271 C 65/22, Abruf-Nr. 231103, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Genauso entscheidet das AG Tettngang. Eine einfache Entfernung von 22 km mit Fahrtkosten für insgesamt 44 km sprengt nicht den Rahmen. Die Beauftragung eines Sachverständigen in dieser Entfernung widerspricht nicht der Schadenminderungspflicht des Geschädigten (AG Tettngang, Urteil vom 25.08.2022, Az. 8 C 164/22, Abruf-Nr. 231356, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 556: Keine Kleinlichkeit bei der Fahrtstrecke des Gutachters → Abruf-Nr. 48588484

► Gutachterkosten

Eigener Gutachter, obwohl Versicherer einen schickt

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Dies gilt selbst dann, wenn der Schädiger bereits einen eigenen Sachverständigen beauftragt hatte, so das AG Berlin-Mitte.

Liegt – wie im Urteilsfall – zum Zeitpunkt der Einholung eines Gutachtens durch den Geschädigten bereits ein Gutachten des Schädigers vor, darf der Geschädigte aufgrund des Grundsatzes der Waffengleichheit die Einholung eines eigenen Gutachtens für erforderlich halten; und zwar selbst dann, wenn keine Zweifel an der Objektivität oder Richtigkeit des Erstgutachtens bestehen. Grund dafür ist die Schutzwürdigkeit des Geschädigten nach einem konkreten Schadensfall. Um sich vor einem hypothetischen Szenario schützen zu können, in dem der Haftpflichtversicherer des Schädigers von der Werkstatt in Rechnung gestellte Instandsetzungskosten als nicht unfallbedingt oder überhöht zu bezahlen ablehnt, muss der Geschädigte die Möglichkeit haben, diese Kosten substantiiert und beweiskräftig gerichtlich einzuklagen (AG Berlin Mitte, Urteil vom 02.09.2022, Az. 104 C 40/22 V, Abruf-Nr. 231373, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Wichtig | Das ist richtig so. Denn die Waffengleichheit ist ja doppelt gestört, wenn der Versicherer nicht nur seine eigenen Techniker hat, sondern dazu noch einen externen Sachverständigen einschaltet. Das einzige Risiko: Wenn der Geschädigte der Entsendung des Gutachters durch den Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat („Danke! Top-Service ...“), darf er wohl nur dann zusätzlich zum eigenen Gutachter greifen, wenn das Gutachten des Versicherers einäugig blind erstellt wurde.



DOWNLOAD

Textbaustein
556
auf Seite 18



AG Berlin-Mitte
stützt Grundsatz
der Waffengleichheit